58

zu besorgen, insbesondere die Genossenschaft zu verwalten und in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten zu vertreten.

V. Auflösung.
1. Im allgemeinen.

Art. 841 l.

Wird die Genossenschaft aufgelöst, so wird das Vermögen an die letzten Genossenschafter im Verhältnis zu ihrer Beteiligung verteilt.

2. Unteilbarkeit und Unauflösbarkeit von Genossenschaftsalpen.

Art. 841 m.

Alpgenossenschaften dürfen in der Regel nicht aufgelöst und Genossenschaftsalpen nicht zerstückelt werden.

Ausnahmen bedürfen nach Anhörung der Landesalpkommission der Regierungsgenehmigung, gegen welche sich jeder Genossenschafter bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz beschweren kann.

VI. ~~Verkehrt.~~ Nutzungsgenossenschaften kraft Gesetzes.

Art. 841 n.

Wenn einzelne oder mehrere im Eigentum einer Gemeinde stehende Alpen während einer gewissen Zeit wie Rhod und dergleichen benützt werden, so bilden die Benutzer von Gesetzeswegen eine Nutzungsgenossenschaft, für die ausser den Alpgesetzen und den besonderen Alpstatuten die bestehende Uebung massgebend ist.

Diese Genossenschaften werden mangels anderer Vorschrift oder Uebung durch den vom Gemeinderat oder in anderer Weise bestellten Alpmeister, Alpvogt und dergleichen behördlich und ausserbehördlich rechtsgültig vertreten.

Für eingegangene Verbindlichkeiten haftet nebst der Genossenschaft mangels anderer Vorschrift oder Uebung jeder Genossenschafter nach Massgabe des von ihm aufgetriebenen Viehs.

Die Vorschrift über den Zwang zur Annahme einer Organstellung kann entsprechend der Vorschrift beim Vorstand ~~angeführt~~ eingeführt werden.